Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der ein Vermögen von Fr. 12 000 .—versteuerte, lehnte das Begehren ab, indem er geltend machte, von seinem letzen Jahreseinkommen von Fr. 9600.— habe er Fr. 3600.— als Vetriebskapital in seinem Geschäfte stehen lassen müssen. Zudem unterstütze er seinen Vater mit ca. Fr. 400.— p. a. Im übrigen sei die Unterstützungsbedürftigkeit seines Bruders auf dessen Arbeitsunwilligkeit zurückzuführen.

II. Der Regierungsrat gelangte zur Gutheißung der Klage mit folgender Be-

gründung:

1. Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetbuches sind Geschwister verspflichtet, einander zu unterstüßen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstüßungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstüßungssberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstüßt, so ist der Anspruch von der unterstüßungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt (der Stadt) Basel

unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Notlage des Unterstüßten ist durch das Eingreifen der Armenbehörde gegeben. Der Einwand, daß die Unterstüßungsbedürftigkeit durch die Arbeitsunwilsligkeit des Unterstüßten entstanden sei, ist nicht erwiesen. Dessen Arbeitslosigkeit ist vielmehr auf die gegenwärtige Wirtschaftskrise zurückzusühren. Es ist daher einzig noch die Frage zu entscheiden, ob auf Seiten des Beklagten günstige Verhältnisse vorliegen. Dies muß bejaht werden. Der verheiratete Veklagte verfügt über ein Einkommen von Fr. 9600.— p. a. und über ein Vermögen von Fr. 12000.—. Der Umstand, daß er durch geschäftliche Abmachungen verpslichtet ist, einen Teil seines Einkommens im Geschäft zu investieren, ist unbehelslich, da die Unterstüßung vom freibleibenden Vetrag des Einkommens geleistet werden kann. Die sinanzielle Leisstungsfähigkeit des Veklagten steht somit sest. Was die Hohe des Beitrages anbelangt, so ist zu berücksichtigen, daß der Veklagte seinen Vater mit ca. Fr. 400.— im Jahr unterstüßt. Bei dieser Sachlage erscheint ein monatlicher Veitrag von Fr. 40.— als angemessen. Der Veklagte ist wirtschaftlich so gestellt, daß er durch die Entrichtung der Unterstüßungsbeiträge in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird.

Bern. Der Bericht der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern über ihre Tätigkeit im Jahre 1934 macht auf ein wichtiges Moment in der Armenfürsorge aufmerksam: den persönlichen Kontakt der Fürsorger mit den Unter= stützten. Die disponierenden Armensekretäre sollten durch Hausbesuche jeden Gesuchsteller und seine Familie kennen lernen und einen Einblick in seine Berhält= nisse gewinnen. Bei der Fülle der Geschäfte, die ihnen heute zu erledigen obliegt, ist das nicht immer möglich. An die Stelle des Armensekretärs tritt daher der freiwillige Armenpfleger, die freiwillige Armenpflegerin. Aber es kann das nur als Notbehelf gelten. Der die Unterstützungsfälle behandelnde Sekretär sollte mit eigenen und nicht mit fremden Augen den Unterstützten in seinem Seim betrachten können. — Zur Besprechung allgemein interessierender Fragen des Fürsorgewesens und zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Bezirksarmenausschüssen wurden die Vorsteher der Armenbezirke wieder zu einer Konferenz eingeladen, in der über die Arbeitsbeschaffung für jugendliche Arbeitslose und die Wanderarmenfürsorge ver= handelt wurde. Ein freiwilliges Arbeitslager wurde besucht und die Blindenanstalt Spiez besichtigt. — Noch nie, sagt der Bericht, stand die Arbeit der sozialen Fürsorge so unter dem Eindruck der zunehmenden Krise, wie im Jahr 1934. Die Zahl der unterstützten Versonen hat sich von 14 594 (1933) auf 15 349 im Jahre 1934 erhöht.

Diese Vermehrung ist hauptsächlich dem Zuzug nach der Stadt zuzuschreiben. In 629 Fällen mußten Unterstützungen an Familien oder Einzelpersonen ausgerichtet werden, die noch nicht zwei Jahre in Bern Wohnsitz hatten. Die Gesamtunter= stützungen betrugen 3 043 687 Fr. oder 248 000 Fr. mehr als im Vorjahre. Am meisten wurde ausgegeben für Pflege der Unterstütten in Anstalten: rund 882000 Fr. sødann für Mietzinse rund 666 000 Fr., an bar rund 478 000 Fr. usw. Eine logische Folge des vermehrten Zuzugs nach der Stadt war die Zunahme der Etatstreitig= feiten, wobei allerdings auch die schwierige finanzielle Lage vieler Regrefpflichtiger eine gewisse Rolle spielte. Auch bei der Festsekung der Verwandtenbeiträge gemäß dem Armengesetze machte sich die Rrise stark bemerkbar. Weite Rreise der Bevölke= rung, die noch vor verhältnismäßig kurzer Zeit in guten und geregelten Verhältnissen lebten, können ihren bedürftigen Angehörigen heute nicht mehr beistehen. — Den Grundsak, daß Arbeit die beste Form der Hilfe ist, hat die Direktion der sozialen Fürsorge in verschiedener Hinsicht betätigt. Für das Kleingewerbe, das sich für die Folgen der Arbeitslofigkeit nicht versichern kann und je länger je mehr der Ver= armung anheimfällt, wurde eine eigene Arbeitsbeschaffungs=Aktion durch das Arbeitsamt durchgeführt. Für die jugendlichen Arbeitslosen richtete das Arbeitsamt drei eigene Arbeitslager ein und benützte noch elf andere Arbeitslager, so daß im ganzen 321 Jugendliche aus der Stadt Bern sich in Arbeitslagern aufhielten. Die Aftion für Pflanzlandbebauung durch unterstützte Arbeitslose wurde fortgesetzt. Endlich hat die Gemeinde Bern die Knabenerziehungsanstalt Enggistein bei Worb erworben und wird sie umwandeln in ein Heim für landwirtschaftlichen Arbeits= dienst Jugendlicher.

Auf Ende 1934 standen unter Vormundschaft des Armeninspektorats insgesamt 1100 Personen (gegenüber 1160 im Vorjahre), und zwar 674 Kinder, 273 Jugendliche sowie 153 Erwachsene. In der Anstalt Kühlewil hat die Pflegslingszahl um 10 zugenommen und betrug auf Ende 1934 348 mit einer durchschnittslichen Tagesfrequenz von 341 Personen. Auch die Vormundschaftsgeschäfte sind um 10% vermehrt, in Verbindung damit ist auch das in vormundschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen angewachsen, es hat zum ersten Male die Summe von 10 Millionen Franken überschritten. Unter Vormundschaft stehen 1657 Kinder unter 16 Jahren, 579 Jugendliche von 16—20 Jahren und 1410 Erwachsene, total 3646 Personen.

— Das Beschwerderecht im Armenwesen. "Einer Armenunterstützung verlangenden Person steht unbeschadet Art. 81 A. und NG. den Armenbehörden gegenüber die Gemeindebeschwerde gemäß Art. 60 und 63 Gemeindegesetz wegen Berletzung bestimmter Gesetzesvorschriften zu. Die Prüfung der Beschwerdesinstanzen kann sich aber nicht auf Art und Maß der Unterstützung beziehen." (Entsicheid des Regierungsrates vom 4. September 1934.)

Aus den Motiven:

Gemäß Art. 81 A. und NG. ist die Geltendmachung von Unterstützungsanssprüchen auf dem Wege Rechtens ausgeschlossen. Bom Standpunkte einer eigentslichen Klage kann daher auf die Beschwerde des Oskar M. überhaupt nicht einsgetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in frühern Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesehmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Bollzug der gesehlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht müsse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden.

Wie aber aus den zitierten Entscheiden hervorgeht, kann auf eine solche Be=

schwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf den Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden, Regierungsstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend oder ungenügend ist und die beschwerdebeklagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den geseth= lichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen. Aus der Zusammenstellung der Leistung der Hilfs= und Armenkasse von B. ergibt sich, daß bis Ende März 1934 die nur dreiköpfige Familie des Rekurrenten mit total Fr. 767.40 unterstützt worden ist. Damit haben die erwähnten Amtsstellen soweit unterstützt, als von ihnen billigerweise erwartet werden durfte. Es durfte im Hinblick darauf, daß der Rekurrent ein Mann im besten Alter ist, der nur für ein Kind zu sorgen hat, von diesem verlangt werden, später selber für den restanzlichen Mietzins, für den die Behörden nicht gutgesprochen haben, aufzukommen. Tatsächlich hat M. seit Mai 1934 wieder eine Stelle als Chauffeur, und bei einiger Sparsamkeit und gutem Willen wird es ihm möglich sein, nach und nach die Rückstände abzutragen. (Monatsschrift für bern. Verwal= tungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII. Nr. 5.) A.

— Wohnsitzftreitigkeiten. Wieder ist über eine Anzahl von Wohnsitzstreitigkeiten zu berichten. Wir versuchen, sie zu gruppieren und (gekürzt) zu referieren.

Das Verfahren wird durch drei Entscheide berührt:

1. "In Etatstreitigkeiten wird auf einen Rekurs nicht eingetreten, wenn nicht nach erfolgter Rekurserklärung innerhalb der gesetzlichen Frist eine Rekursbegrünsdung eingereicht wird." (Entscheid der Armendirektion vom 6. September 1934.)

Aus den Motiven: Wie der Regierungsrat in seinem Entscheide vom 12. Januar 1932 ausführlich dargetan hat, ist es gesetzliches Erfordernis, daß der Rekurs gegen den Entscheid einer unteren Verwaltungsjustizbehörde an die obere begründet werde. Fehlt diese Begründung, so ist der Rekurs als überhaupt nicht formrichtig erklärt zu betrachten, es ist darauf nicht einzutreten, und folgerichtig erwächst der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft. (Monatsschrift für bernisches Verwaltungssecht und Notariatswesen, Vd. XXXIII, Nr. 79.)

2. "I. Fragen wohnsitzrechtlicher Natur können im Etatstreit nicht entschieden werden. — II. Auch bei einem Pflegeaufenthalt kann eine Einschreibung im Wohnsitzregister gültig erfolgen." (Entscheid der Armendirektion vom 12. Dezember 1934.)

Aus den Motiven: Die aufgetauchten Fragen wohnsikrechtlicher Natur können im vorliegenden Verfahren nicht geprüft und beurteilt werden. Im Etatstreit= verfahren ist lediglich die Begründetheit der erfolgten Etatauftragung zu prüfen. Wenn U. behaupten will, daß die Einschreibung vom 30. September 1931 irrtüm= lich erfolgt sei, so kann diese Gemeinde beim Regierungsstatthalteramt A. ein Gesuch um Annullierung der Eintragung und Veranlassung der Rückschreibung in die frühere Wohnsikgemeinde einreichen. Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Gesuch kaum Aussicht auf Erfolg haben würde. Der tatsächliche Aufenthalt des L. in der Gemeinde U. dauerte mehr als 30 Tage. L. besaß durchaus die Fähig= keit zum Wohnsitzerwerb, da er in diesem Zeitpunkt weder auf einem Etat der dauernd Unterstützten einer bernischen Gemeinde stand, noch verkostgeldet war. Aber auch wenn es sich nur um einen Pflegeaufenthalt im Sinne von Art. 110 A. u. NG. gehandelt haben würde, so würde mit der Einschreibung der Wohnsitzerwerb doch rechtsgültig zustande gekommen sein. In solchen Fällen muß die Ein= schreibung nicht erfolgen, sie kann aber vorgenommen werden, ohne daß dadurch eine Gesekesporschrift verlett würde, denn der Pflegeaufenthalter besitzt an und

für sich die Fähigkeiten zum Wohnsitzerwerb durchaus. Eine solche Eintragung besteht aber zurecht und es könnte nicht nachträglich unter Berufung auf Art. 110 A. u. NG. die Kassation verfügt werden. (Monatsschrift Bd. XXXIII, Kr. 85.)

3. "Im Rekursverfahren in Etatstreitigkeiten kann nur über diejenigen Rechtsbegehren geurteilt werden, welche bereits vor der ersten Instanz gestellt wurden." (Entscheid der Armendirektion vom 20. Dezember 1934.)

Aus den Motiven: Die Zuständigkeit der kantonalen Armendirektion ist gegeben, da im erstinstanzlichen Berfahren nur das Rechtsbegehren gestellt wurde, es sei die materielle Begründetheit der erfolgten Etatauftragung zu verneinen, und es sei diese Auftragung zu kassieren. Auf das von S. im Rekurs vom 5. November 1934 gestellte weitere Rechtsbegehren, es sei endgültig zu entscheiden, ob S. die Requisite zum Wohnsikerwerb besitzt oder nicht, kann nicht eingetreten werden, weil im Rekurs nichts anderes oder mehr verlangt werden kann, als vor unterer Instanz. Gegen den in den Akten erwähnten Schriftenabschlag kann beim zuständigen Regierungssstatthalteramt Beschwerde geführt werden... (Monatsschrift Bd. XXXIII, Nr. 87.)

4. "Nichtabhaltung des Aussöhnungsversuches durch den Regierungsstatthalter, troßdem die Parteien nicht darauf verzichtet haben, ist ohne Einwirkung auf das Verfahren, wenn eine Partei ein auf diesen Mangel gegründetes Kassationsbegehren nachträglich zurückzieht. — II. Die Unterlassung von Etatvorschlägen, die durch die Verhältnisse geboten sind, bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung. Vei ihrem Vorliegen ist ein Wohnsitsstreit so zu entscheiden, wie wenn diese Etataufnahmen stattgefunden hätten." (Entscheid des Regierungsrates vom 9. November 1934.)

Aus den Motiven: Der Regierungsstatthalter hat es entgegen der Vorschrift des Art. 66 GG., in Verbindung mit Art. 116 A. u. NG., unterlassen, einen Ausssöhnungsversuch abzuhalten, trotzem die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Dieser Verfahrensverstoß zieht jedoch keine Weiterungen nach sich, nachdem die Rekurrentin ein auf diesen Mangel gegründetes Kassationsbegehren nachträglich zurückgezogen hat... Der Regierungsrat hat wiederholt entschieden, daß die Unterslassung durch die Verhältnisse gebotener Etatvorschläge eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeutet, deren Ergebnisse nichtig sind. Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, daß in der Familie eine dauernde, nicht bloß durch die Wirtschaftsskrise der letzen Jahre verursachte Notlage vorhanden ist... (Monatsschrift Vd. XXXIII Nr. 82.)

"Berforgte" und Wohnsit.

"I. Als Versorgte gelten Personen, welche in einer Anstalt untergebracht oder verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitige Pflege und Unterkunft fänden. — II. Krankheit schließt wie Unterstüßungsbedürftigkeit an sich die Fähigkeit zum Wohnsikwechsel nicht aus, solange sie noch nicht zur Etatauftragung führte." (Entscheid des Regierungsrates vom 6. November 1934.)

Aus den Motiven: Als Versorgte gelten Personen, die infolge geistiger oder förperlicher Gebrechen von den Behörden in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Aus den Andringen der Gemeinde S. geht nun aber keineswegs hervor, daß Frau A. in so hohem Maße pflegebedürftig wäre. Im Gegenteil ergibt sich aus den Vorkehren der Beschwerdegegnerin, daß Frau A. troß Schwerhörigkeit, Herzbeschwerden und Anzeichen von Schwermut ohne fremde Pflege auskommt und noch dem Verdienste nachgeht. Krankheiten an und für sich rechtsertigen einen Abschlag ebenso wenig wie Unterstützungsbedürftigkeit. (Monatssichtift Bd. XXXIII, Nr. 81.)